

sierter Text aus der Zeit Philipps von Schwaben zugrunde liegt. Die Entstehung der unbekannten Urkunde Philipps ist im Hinblick auf die angezogenen Belege in die letzten Jahre seiner Herrschaft zu setzen, wahrscheinlich in die Zeit von 1205–1208. Wie wenig übrigens der Hersteller von BF 4176, von dem wohl auch die unkanzleimäßige Datierung geliefert wurde, sich in den Bräuchen des königlichen Kanzleipersonals auskannte, erhellt aus der unvollständigen Nennung des Kanzlers, aus dem Fehlen der Indiktion und nicht zuletzt aus der eigentümlichen Siegelbefestigung mit den bunten Seidenfäden⁶³. Wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir die Verwendung eines alten Urkundentextes dem fremden Hersteller zuschreiben.

Nicht minder überzeugend läßt sich der Nachweis führen, daß eine von H 13 verfaßte, gleichfalls unbekannte Schutzurkunde Philipps von Schwaben 45 Jahre nach ihrer Abfassung noch Vorlage für die wichtigsten Stellen der Dispositio in der Urkunde Konrads IV. für Kloster Seligenporten von 1249 XII., BF 4525, wurde. Das 1242 gegründete Zisterzienserinnenkloster in der Oberpfalz sah sich schon sieben Jahre nach der Gründung im Besitze der ersten Königsurkunde, in der ihm König Konrad IV. den Schutz zusicherte, Richter bestellte und vier Nürnberger Bürger zu Anwälten vor Gericht bestimmte. Kurze Zeit zuvor, am 5. Februar 1249, hatte auch der zuständige Bischof Heinrich IV. von Eichstätt dem Kloster seinen bischöflichen Schutz verliehen⁶⁴. Die beiden Schutzurkunden berühren sich aber stilistisch in keiner Weise. Durch die Verbindung des Privilegientextes mit einem Mandat und die Verwendung von mindestens zwei verschiedenen Vorlagen, die sehr wahrscheinlich von einem dem Zisterzienserorden nicht angehörenden Empfänger gestellt wurden, erweist sich BF 4525 als Sonderfall unter den Schutzurkunden Konrads IV. und der späteren Staufer. Die 18 Schutzverleihungen Konrads IV. sind bis auf diese eine Ausnahme stets von seinem Kanzleipersonal formuliert worden⁶⁵. BF 4525 hat jedoch einen Kanzleifremden zum Verfasser. Die für Konrad IV. etwas lang geratene Arenga von BF 4525 geht in ihrem ersten Teil auf ein sizilisches Exordium zurück, das 1212 in drei Diplomen und 1225 in einer Kaiserurkunde Friedrichs II. für italienische Empfänger Verwendung fand⁶⁶. 1234 und 1235 wurde die Arenga von dem Kanzleinotar Heinrichs (VII.) und Konrads IV. HD bzw. KA in BF 4346 für den Deutschorden und weniger wortgetreu in BF 4371 für das Zisterzienserkloster Heilsbronn nochmals gebraucht. In BF 4346 erstreckt sich die Abhängigkeit von den kaiserlichen Exordien auf Eingang und Schluß der Formel, in BF 4371 auf den einleitenden Nebensatz mit *cum* und auf einige wenige Wendungen. Die Königsurkunde von 1249 wiederholt den ersten

⁶³) Siehe die Beschreibung bei Philippi, Zur Gesch. der Reichskanzlei S. 95.

⁶⁴) Druck nach Or.: K. Bosl, Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau, Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken 69 (1941) S. 93 Nr. 3.

⁶⁵) KA ist Verfasser von BF 4395, 4401, 4407, 4425, 4428, 4431, 4433, 4452, 4466, 4489, 4504, 4530, 4533, 4554 und 14780. Mit Ausnahme des kopyalen BF 4407 und der von fremden Händen mündierten BF 4395, 4431, 4433 sowie 14780 hat er alle Diplome selbst geschrieben. KB verfaßte und schrieb BF 4423 und 4439.

⁶⁶) BF 655, 660, 663 zu 1212, BF 1573 zu 1225.